

7. Satzungsnachtrag zur Satzung der BKK Melitta HMR

Artikel I

A. Änderung des § 2 Verwaltungsrat

1. Absatz 9

Absatz 9 wird neu gefasst.

Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

2. Absatz 10

Absatz 10 wird ersatzlos gestrichen.

B. Änderung des § 4 Widerspruchsausschuss

1. Absatz 1

Absatz 1 Nr. 6 wird neu eingefügt:

Der Widerspruchsausschuss kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Ausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung.

C. Änderung des § 12 Leistungen

1. Absatz 6

Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe c wird neu gefasst:

c) Die BKK Melitta HMR erstattet für schwangere Versicherte alle apothekenpflichtigen Arzneimittel mit den Wirkstoffen Jodid, Eisen, Folsäure und/oder Magnesium und für Mütter vor der Geburt bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ihres Kindes alle apothekenpflichtigen Arzneimittel mit dem Wirkstoff Jodid, sofern dafür eine ärztliche Verordnung des Arzneimittels auf Privatrezept erfolgte und das Arzneimittel durch die Versicherte in einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandel bezogen wurde.

Die BKK Melitta HMR erstattet die tatsächlich entstandenen Kosten pro Arzneimittel in voller Höhe.

Zur Prüfung und Erstattung sind der Betriebskrankenkasse Rechnungen der Apotheken und die Verordnungen der Ärzte nachzuweisen. Von dieser Versorgung sind Arzneimittel nicht umfasst, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 7 – 9 SGB V ausgeschlossen sind.

Die Erstattung von Kosten für Nahrungsergänzungsmittel mit Jodid, Eisen, Magnesium oder Folsäure ist ausgeschlossen. Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 2 – 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleibt unberührt.

Voraussetzung für die Zuschussung ist, dass die Leistungen von einem Leistungserbringer durchgeführt werden, der an der vertragsärztlichen Versorgung im Sinne des Kapitels IV des SGB V teilnimmt oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigt ist.

Der Zuschuss ist insgesamt auf 200 Euro je Schwangerschaft begrenzt. Zur Erstattung sind personifizierte, spezifizierte Rechnungen einzureichen.

D. Änderung des § 12 c Leistung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

1. Absatz 1

In Absatz 1 wird der 7. Spiegelstrich neu gefasst:

- Humane Papillomviren (HPV) für Versicherte ab 18 Jahren

E. Änderung des § 15 Wahltarif Krankengeld

1. Absatz 6

In Absatz 6 Satz 1, 1. Halbsatz werden hinter den Wörtern „Der Tarif kann ordentlich durch schriftliche Erklärung“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. Absatz 7

In Absatz 7 Satz 2 werden hinter den Wörtern „Die schriftliche“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

3. Absatz 12

In Absatz 12 Satz 4 wird das Wort „Nummern“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.

5. Absatz 20

In Absatz 20 Satz 2 wird vor den Wörtern „Medizinische Dienst“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.

6. Absatz 21

In Absatz 21 Buchstabe b werden die Wörter „Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird“ durch die Wörter „Rente wegen voller Erwerbsminderung bezogen werden“ ersetzt.

6. Absatz 23

In Absatz 23 Satz 3 werden das Wort und die Zahl „Nummer 13“ durch das Wort und die Zahl „Absatz 15“ und das Wort und die Zahl „Nummer 21“ durch das Wort und die Zahl „Satz 1“ ersetzt.

7. Absatz 25

In Absatz 25 Satz 2 wird das Wort „Nummer“ durch das Wort „Absatz“ und die Zahl 18 durch die Zahl 20 ersetzt.

8. Absatz 29

In Absatz 29 Satz 2 wird das Wort „Nummern“ durch das Wort „Absätze“, die Zahl 30 durch die Zahl 32 und die Zahl 31 durch die Zahl 33 ersetzt.

9. Absatz 32

a) In Absatz 32 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

b) In Absatz 32 Satz 2 wird das Wort „Nummer“ durch das Wort „Absatz“ und die Zahl 31 durch die Zahl 33 ersetzt.

10. Absatz 33

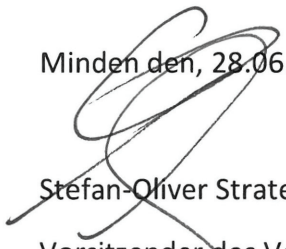
a) In Absatz 33 Satz 1 wird das Wort „Nummer“ durch das Wort „Absatz“ und die Zahl 26 durch die Zahl 28 ersetzt.

In Absatz 33 Satz 2, 2. Halbsatz wird das Wort „Nummer“ durch das Wort „Absatz“ und die Zahl 16 durch die Zahl 18 ersetzt.

Artikel II (Inkrafttreten)

Der 7. Satzungsantrag zur Satzung der BKK Melitta HMR tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Minden den, 28.06.2023


Stefan-Oliver Strate

Vorsitzender des Verwaltungsrates der BKK Melitta HMR



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 28. Juni 2023 beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV mit folgenden Maßgaben genehmigt:

- in Artikel I Buchst. C. § 12 Absatz 6 Nr. 7 c) Satz 1 wird nach dem Wort „alle“ die Formulierung „nicht verschreibungspflichtige“ ergänzt,
- die Änderungsbefehle unter „E“ werden dergestalt geändert, dass Ziffer „5“ Ziffer „4“ lautet und die Änderung unter Ziffer 6 betreffend Absatz 21 chronologisch mit „5“ beziffert wird;
- die Änderung in Artikel I Buchst. E. § 15 Ziffer 5. Absatz 20 wird wie folgt gefasst: „In Absatz 20 Satz 3 wird vor den Wörtern „Medizinischen Dienst (MD)“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.“;
- in der Änderung des Artikels I Buchstabe E. § 15 Ziffer 9 b) wird der Verweis „Satz 2“ durch den Verweis „Satz 3“ ersetzt;
- die Änderung des Artikels I Buchstabe E. § 15 Ziffer 10) Absatzes 33 Satz 2 enthält als Untergliederung den Buchstaben „b)“.

Bonn, den 15. August 2023

213 – 10204#00016#0013


Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Antje Domscheit